



B.W. 23.10.03.01

Bestandskraft: "04.01.2004"

99 50

BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss, das Inkrafttreten und die dauernde öffentliche Auslegung

Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

REGENPEILSTEIN „ZUR KLAUSE“ Nr. 610-10-51/0

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan für das Gebiet REGENPEILSTEIN „ZUR KLAUSE“ Nr. 610-10-51/0 in der Fassung der Satzungsfertigung vom 08.12.2005 ersatzlos aufzuheben.

Das von der Aufhebung betroffene Planungsgebiet wird wie folgt umgrenzt:



im Norden u. Nordwesten: vom gewerblich genutzten Grundstück FlurNr. 32 der Gemarkung Regenpeilstein, von der Staatsstraße St 2650 (FlurNr. 138 Gemarkung Regenpeilstein)
im Süden: von der Bebauung entlang der Johannisstraße bzw. Burgstraße
im Osten: von der Bebauung entlang der Johannisstraße
im Westen: vom bebauten Grundstück Schloßbergweg 5, FlurNr. 28 Gemarkung Regenpeilstein

und beinhaltet die Grundstücke Flur-Nr. 17/1, 17/2, 18/3, 30, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 32/6, 35, 130, 131/1, 131/2, 132/4 und 132/5 der Gemarkung Regenpeilstein ganz und Teilflächen der Grundstücke FlurNr. 32 und 45/1 (Johannisstraße) der Gemarkung Regenpeilstein.

Begründung der Aufhebung:

Die Aufhebung wird damit begründet, dass

1. die von der inzwischen auch mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 09.11.2010, Az. 6024.2-993-2010-B genehmigten Betriebserweiterung der Fa. Schindler, Wiesing betroffenen Bauparzellen derzeit noch nicht bebaut sind und sich in Privateigentum befinden.

2. Im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Roding Nr. 6100-35 mit integrierter Grünordnung und Erläuterungsbericht in der vom Landratsamt Cham mit Bescheid vom 08.03.2006, Az. 50-610/F.Nr.23.1 (NEU) genehmigten Fassung vom 23.03.2006 sind die durch die Aufhebung betroffenen Flächen als Allgemeines Wohngebiet (WA) und Gewerbegebiet mit Beschränkung (GEM B) nach den §§ 4 und 8 BauNVO 1990 dargestellt. Weiter sind Teile des Aufhebungsbereiches als Grünflächen Spielplatz und Kirche (Kapelle „Klause“ Regenpeilstein) dargestellt.
3. Nach Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes REGENPEILSTEIN „ZUR KLAUSE“ Nr. 610-10-51/0 befinden sich die betroffenen Grundstücke im sogenannten unbeplanten Innenbereich gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Die Gebietsart entspricht einem GEM B-Gebiet nach § 8 BauNVO 1990 und einem WA-Gebiet nach § 4 BauNVO 1990.

Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 14.12.2010 die Aufhebung des Bebauungsplanes für das Gebiet REGENPEILSTEIN „ZUR KLAUSE“ Nr. 610-10-51/0 in der Fassung der Satzungsfertigung vom 08.12.2005 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Stadtrates über den Bebauungsplan als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten und dauernde öffentliche Auslegung

Die Satzung über die die Aufhebung des Bebauungsplanes für das Gebiet REGENPEILSTEIN „ZUR KLAUSE“ Nr. 610-10-51/0 in der Fassung der Satzungsfertigung vom 08.12.2005 tritt mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung über die Aufhebung der Bebauungspläne kann einschließlich der Begründung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Stadt Roding, Stadtbauamt, Zi.-Nr. 2.03, während der allgemein geltenden Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Grundstücke im ehemals räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gebiet REGENPEILSTEIN „ZUR KLAUSE“ Nr. 610-10-51/0 in der Fassung der Satzungsfertigung vom 08.12.2005 sind nun dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen.
Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich deshalb künftig nach § 34 BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
angeschlagen am: 04.01.2011
abzunehmen am: 07.02.2011
tatsächlich abgenommen am: 7.2.11

Ort, Datum, Unterschrift des Amtsböten



STADT RODING
Roding, 23.12.2010

Franz Reichold
1. Bürgermeister

Allgemeine Dienststunden:

Mo.-Do.: 7.30 - 12.00 Uhr, Fr. 7.30 - 12.30 Uhr Mo., Di., Mi.: 13.00 - 16.00 Uhr Do.: 13.00 - 18.00 Uhr